Kriterien für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und des Umweltschutzes für die Beschaffung von Fremdleistungen (Auftragnehmer)

Grundsatz:

Auftragnehmer haben auf dem Betriebsgelände der **Risse + Wilke Kaltband GmbH & Co.KG** die einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bei der Planung und Ausführung der Arbeiten einzuhalten. Mit Annahme des Auftrags akzeptiert der Auftragnehmer die Richtlinien des aktuellen "Sicherheitsmerkblattes für Fremdfirmen", das ihm bei Vertragsschluss bekannt gegeben wurde. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollen die getroffenen Festlegungen schriftlich festgelegt werden.

Grundsätzliche Anforderungen an Auftragnehmer (AN)

- 1. Beschäftigte des AN haben sich vor Arbeitsaufnahme anzumelden und in der Personenerfassungsliste mit Datum und Uhrzeit einzutragen.
- 2. Der AN benennt einen Arbeitsverantwortlichen mit dem die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen abgestimmt werden.
- Der Arbeitsverantwortliche des AN oder dessen Beschäftigten werden vor Ausführung der Arbeiten von einem benannter Vertreter des Auftraggebers eingewiesen. Die Einweisung wird dokumentiert.
- 4. Zur besseren Erkennung erhalten die Beschäftigten des AN eine gelbe Schutzweste mit Nummerierung, die sie nach Beendigung der Arbeiten wieder abzugeben haben.
- 5. Beim Verlassen der Betriebsstätte tragen sich die Beschäftigten des AN wieder mit Uhrzeit aus.
- 6. Der AN hat eine auf die Ausführung der Arbeiten ausgerichtete Gefährdungsbeurteilung mitzuführen bzw. im Vorfeld zu übermitteln um Gefährdungen aufgrund der Tätigkeiten, der verwendeten Stoffe/Gemische und der Arbeitsmittel zu vermeiden.
- 7. Die Ausführung der Arbeiten sind mit dem vom AG benannten Koordinator/Ansprechpartner abzustimmen, so dass gegenseitige Gefährdungen mit Beschäftigten des AN und des AG und Gefährdungen für Dritte ausgeschlossen sind. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind zwischen dem AN und dem AG festzulegen.
- 8. Die Beschäftigten des AN haben die gekennzeichneten Wege zu benutzen; es sei denn, der Auftrag erfordert des Verlassen der Wege.
- 9. Der AN hat den Beschäftigten die für die Ausführung der Arbeiten erforderliche und geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitsverantwortliche des AN hat die ordnungsgemäße Benutzung regelmäßig zu kontrollieren.
- 10. Der AN darf nur geprüfte und unbeschädigte Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge) einsetzen. Defekte Arbeitsmittel sind der Benutzung zu entziehen.
- 11. Zur Bewältigung von Notfallsituationen hat der AN die erforderliche Schutzeinrichtung zur Verfügung zu stellen (z.B. PSA gegen Absturz, Ausrüstung der Beschäftigten mit Handys, ERSTE-HILFE Ausrüstung)
- 12. Die Benutzung von brandschutztechnischen Einrichtungen (Feuerlöscher) ist mit dem Koordinator von RW abzustimmen. Andernfalls hat des AN geeignete brandschutztechnische Einrichtungen mitzuführen)
- 13. Der AN darf nur geeignetes und unterwiesenes Personal einsetzen, dass mit den Sicherheitsregeln vertraut ist.
- 14. Der AN hat die entsprechenden Qualifizierungsnachweise für befähigte Personen vorzulegen (z.B. Sachkundige, Sachverständige für Prüfarbeiten) sowie die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Zertifikate (z.B. Fachbetrieb nach WHG)
- 15. Für die Benutzung von bestimmten Arbeitsmitteln und für die auszuführenden Arbeiten müssen entsprechende Befähigungsnachweise vorgelegt werden. Dieses betrifft z.B. die Benutzung von Hubarbeitsbühnen, Flurförderzeugen, Kranen u.ä.
- 16. Für bestimmte Arbeiten ist die gesonderte Freigabe durch den Koordnator des AG erforderlich. (Erlaubnisscheinverfahren für Heißarbeiten
- 17. Vermeidung und Verhinderung von Umweltgefährdungen hinsichtlich der Kontamination von Luft, Wasser, Boden und Natur sowie des unnötigen Verbrauchs von Energien. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfallstoffen ist mit dem Koordinator des AG abzustimmen.
- 18. Der AN hat in Pandemiezeiten die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des Infektionsschutzes einzuhalten

Zusätzliche Hinweise:

Zur <u>Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen und für Dritte</u> sind je nach Art der auszuführenden Arbeiten sowie der Gefährdungsbeurteilung folgend aufgeführte Sicherheits- und Gesundheitsaspekte zu berücksichtigen:

- a) inwiefern Verkehrssicherheitsmaßnahmen zu treffen sind
- b) inwiefern es sich um erlaubnisscheinpflichtige Tätigkeiten handelt (Erlaubnisscheinverfahren einleiten)
- c) inwiefern sich durch benachbarte Tätigkeiten oder Stoffe Gefährdungsverschärfungen oder Überlappungen für die Beschäftigten , ggf. für andere Auftragnehmer (Dritte) entwickeln können, die ggf. eine besondere PSA, Gesundheitsvorsorge, Absperrung, Beräumung, Sicherung o.Ä. erforderlich machen
- d) inwiefern das Einbringen bestimmter unerwünschter Stoffe (z.B. Gefahrstoffe) erlaubt ist oder Alternativen gesucht werden müssen.
- e) Inwiefern Tätigkeiten auf höher gelegenen Arbeitsplätzen die Stellung von Gerüsten, Hubarbeitsbühnen notwendig machen oder ggf. den Einsatz von Transportmitteln (Gabelstapler, Kran)
- f) Inwiefern besondere Brand- und Explosionsgefahren entstehen können oder andersherum, welche Vorkehrungen durch den AN zu erbringen sind, um in explosionsgefährdeten Bereichen tätig werden zu können (z.B. Arbeiten an Gasleitungen)
- g) welche PSA (Persönlich-Schutz-Ausrüstung) zu tragen ist
- inwiefern Beschäftigten des AG durch Tätigkeiten, Arbeitsmittel oder Stoffe einer besonderen oder anderen Gefährdung ausgesetzt werden (z.B. Lärm, Rauche, Dämpfe etc.)
- i) inwiefern weitere Gesundheitsvorsorge zu treffen ist
- j) inwiefern andere/weitere Notfallszenarien (Sicherheit/Gesundheit/Umwelt) installiert werden müssen (z.B. Abdeckungen, Dämmmaterial)
- k) inwiefern Aufsichtspersonen zu stellen sind (z.B. gefährliche Alleinarbeit, Brandwachen)
- l) inwiefern Nachbarn von Notfallsituationen oder dem Abschalten von Medien z.B. für Reparaturen betroffen sein können und mit welchen Folgen usw.
- m) inwiefern Erlaubnisse oder Genehmigungen von Behörden vorher einzuholen sind bzw. eine Information erforderlich ist.

Hinweis:

Die vorgenannten Kriterien sind nicht erschöpfend und sind nicht in allen Fällen anwendbar. Ziel ist es zwischen AN und AG ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten, so dass Unfälle, Gesundheitsbeeinträchtigungen und Umweltschäden vermieden werden.

Der AN ist hinsichtlich der Qualität der auszuführenden Arbeiten, des Verhaltens hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes zu beurteilen. Dieses erfolgt i.d.R. durch Beanstandung der Leistung und des Verhaltens.